



Verein Kino Orion | Neuhofstrasse 23 | CH-8600 Dübendorf
+41 44 821 90 60 | verein@kino-orion.ch | www.kino-orion.ch

Statuten Verein Kino Orion

Art. 1 / Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kino Orion“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8600 Dübendorf auf unbestimmte Zeit. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 / Zweck

Der Verein bezweckt:

- Aktivitäten zur Erhaltung des Kinos mit Betrieb
- Organisation, Koordination und Durchführung von Anlässen aller Art
- keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn

Art. 3 / Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.

Die Mitglieder sind zur jährlichen Bezahlung der Beiträge und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet.

Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Kraft. Es steht jedem Mitglied das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.

Art. 4 / Austritt und Ausschluss

Ohne Vorliegen einer schriftlichen Austrittserklärung vor Jahresende gilt die Mitgliedschaft für das folgende Vereinsjahr als erneuert.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags 60 Tage nach Rechnungsdatum

Mitglieder, welche mit einem Amt betraut sind, haben ihren Austritt drei Monate vor Jahresende anzukündigen.



Verein Kino Orion | Neuhofstrasse 23 | CH-8600 Dübendorf
+41 44 821 90 60 | verein@kino-orion.ch | www.kino-orion.ch

Der Vorstand kann mittels Mehrheitsbeschluss Mitglieder aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Verstössen gegen das Gesetz, gegen die Vereinsstatuten oder gegen die Vereinsinteressen) aus dem Verein ausschliessen. Jedes Vereinsmitglied kann vom Vorstand Rechenschaft über allfällige Ausschlüsse verlangen.

Art. 5 / Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Amtsdauer des Vorstands und der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren beträgt ein Jahr.

Art. 6 / Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus mit Beilage der Traktandenliste elektronisch oder postalisch eingeladen.

Anträge für die Behandlung von Traktanden müssen eine Woche vor der Generalversammlung an das Präsidium gestellt werden.

Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- Beschluss über die Gewinnverwendung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidiums, der Kassierin/des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins



Verein Kino Orion | Neuhofstrasse 23 | CH-8600 Dübendorf
+41 44 821 90 60 | verein@kino-orion.ch | www.kino-orion.ch

Art. 7 / Abstimmungen und Wahlen

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied und jede anwesende Gönnerin/jeder anwesende Gönner eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

Art. 8 / Der Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- einer Präsidentin/einem Präsidenten
- einer Kassierin/einem Kassier
- einer Aktuarin/einem Aktuar

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 9 / Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und informiert seine Vereinsmitglieder an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung über die laufenden und abgeschlossenen Geschäfte.

Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte und unter Einhaltung des Jahresbudgets, das von der Generalversammlung genehmigt worden ist, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Die Person, welche die laufenden Geschäfte führt, erstattet der Präsidentin/dem Präsidenten zuhanden des Vorstands Bericht, bei Dringlichkeit sofort einzeln und im Übrigen zusammengefasst monatlich.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der durch den Vorstand angestellten oder beauftragten Personen können durch Stellenbeschreibungen geregelt werden.

Der Vorstand kann bei Interessenkollisionen mittels Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes bestimmen.



Verein Kino Orion | Neuhofstrasse 23 | CH-8600 Dübendorf
+41 44 821 90 60 | verein@kino-orion.ch | www.kino-orion.ch

Vakanzen, die während einer GV nicht besetzt werden können oder während eines Geschäftsjahrs auftreten, können vom Vorstand in eigener Verantwortung bis zur nächsten GV interimistisch besetzt werden.

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 10 / Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr 01.01 bis 31.12.

Art. 11 / Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Diese kontrollieren die Buchführung und haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse zu prüfen.

Zwanzig Tage vor der Generalversammlung ist der Revisionsstelle die Jahresrechnung vorzulegen. Sie verfassen den Revisionsbericht, legen diesen der Generalversammlung schriftlich vor und stellen Antrag.

Art. 12 / Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 / Statutenänderung

Die Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 / Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung kann mit relativer Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.



Verein Kino Orion | Neuhofstrasse 23 | CH-8600 Dübendorf
+41 44 821 90 60 | verein@kino-orion.ch | www.kino-orion.ch

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine Generalversammlung mit den gleichen Traktanden abzuhalten. Diese ist mit relativem Mehr beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl Teilnehmende.

Bei einer Auflösung des Vereins haben Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen fällt an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 15 / Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Generalversammlung vom 7. Juli 2020 in Kraft.

Verein Kino Orion

Oliver Ferri
Präsident

Thomas Meier
Vizepräsident